



Begutachtungsentwurf

betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Verlautbarungsgesetz 2015 geändert wird

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Art. 15 Abs. 7 B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2019 räumt die Möglichkeit ein, die Rechtsvorschriften der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen im Bereich der Vollziehung der Länder eingerichteten Behörden im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) authentisch kundmachen zu lassen.

Das Land Oberösterreich beabsichtigt, von dieser Möglichkeit zügig und umfassend Gebrauch zu machen, was aber nur in konkreter Rücksprache mit dem Bund und innerhalb der vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) im Bereich des RIS tatsächlich eingeräumten technischen Rahmenbedingungen erfolgen kann. Als erster Schritt wurde seitens des BMDW angekündigt, dass im Herbst dieses Jahres eine RIS-Anwendung „Kundmachungen der Bezirksverwaltungsbehörden“ operativ nutzbar sein soll.

Diesen technischen Möglichkeiten entsprechend soll der vorliegende Gesetzentwurf die öö. Bezirkshauptmannschaften im Rahmen einer Novelle des Oö. Verlautbarungsgesetzes 2015 (Oö. VlbG 2015) verpflichten, ihre Verordnungen künftig im RIS kundzumachen, sofern der zuständige Materiengesetzgeber nicht sachlich berechnete Sonderkundmachungs-

regelungen erlassen hat, wie etwa die Vorgabe der Kundmachung durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen im Bereich der Straßenverkehrsordnung 1960.

Die - gegenüber materiengesetzlichen Anordnungen subsidiäre - Kundmachung von Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden im Rahmen des RIS soll vorläufig auf die Bezirkshauptmannschaften beschränkt bleiben und nicht auch die Verordnungen der Städte mit eigenem Statut „als Bezirksverwaltungsbehörde“ mit einbeziehen. Der Grund dafür liegt darin, dass die Statutarstädte aus nachvollziehbaren Überlegungen keine unterschiedlichen Vorgangsweisen bei der Kundmachung von „Bezirksverwaltungsbehördenverordnungen“ einerseits und Verordnungen der Städte als „Gemeindeverordnungen“ einschlagen möchten. Solange aber eine (authentische) Kundmachung von Verordnungen der Gemeinden im RIS technisch nicht möglich ist, kann diesem Wunsch nur dadurch Rechnung getragen werden, dass Verordnungen der Statutarstädte einstweilen noch zur Gänze von dem vorliegenden Reformvorhaben ausgeklammert bleiben.

Seitens des BMDW wurde allerdings bereits zugesichert, zeitnah auch Lösungen für Gemeindeverordnungen anzubieten und eine gemeinsame Abrufbarkeit sämtlicher Verordnungen der Statutarstädte sicherzustellen - gleichgültig, ob diese dem Gemeinde- oder dem Bezirksverwaltungsbehördenbereich zuzurechnen sind. Die landesgesetzlichen Begleitvorschriften in diesem Zusammenhang werden - entsprechend der bisherigen Systematik - nicht im Oö. VlbG 2015 getroffen werden, sondern in der Oö. Gemeindeordnung 1990 und den Stadtstatuten. Dabei sollen auch weitere Anregungen berücksichtigt werden, die von den Statutarstädten betreffend notwendige Anpassungen der derzeit bestehenden Kundmachungsregelungen vorgebracht wurden.

2. Parallel zur Verpflichtung der Bezirkshauptmannschaften, ihre Verordnungen im Rahmen des RIS kundzumachen, soll auch die bisherige Auswahlmöglichkeit der Landesregierung und des Landeshauptmanns entfallen, ihre Verordnungen anstelle des im RIS veröffentlichten Landesgesetzblatts auch in der Amtlichen Linzer Zeitung kundzumachen. Auch für Verordnungen der Landesregierung und des Landeshauptmanns soll künftig gelten, dass sie nur dann auf andere Weise kundgemacht werden dürfen - und dann auch „müssen“ -, wenn dies materiengesetzlich ausdrücklich angeordnet ist.
3. Das vorliegende Regelungsvorhaben wird auch dazu genutzt, redaktionelle Klarstellungen im bestehenden Text des Oö. VlbG 2015 vorzunehmen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 und 7 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden voraussichtlich weder dem Land noch dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage bedeutende Mehrkosten erwachsen. Die technischen Rahmenbedingungen für die Kundmachung von Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden im RIS wurden vom Bund bereits unabhängig von dem vorliegenden Gesetzentwurf geschaffen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaften müssen allerdings noch für die Eingabe der Dokumente in das RIS geschult werden, wodurch sich ein gewisser Aufwand für das Land ergibt.

Die Gemeinden sind durch den vorliegenden Gesetzentwurf in keiner Weise betroffen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

Der vorliegende Gesetzentwurf unterstützt die Digitalisierungsbestrebungen des Landes Oberösterreich und wirkt sich insofern positiv auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich aus.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 der Datenschutz-Grundverordnung ist nicht erforderlich.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist im Zusammenhang mit der authentischen Kundmachung von Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften im Rahmen des RIS zwar vorgesehen; eine Zustimmungspflicht im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist damit aber wegen der Sonderbestimmung des Art. 15 Abs. 7 B-VG nicht verbunden.

Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die umfassenden Neuregelungen im § 16 bedingen auch eine Änderung der Überschrift dieser Bestimmung und eine dementsprechende Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Art. I Z 2 (§ 3):

Durch die Ergänzung „*im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) ... in elektronischer Form*“ wird bereits an dieser Stelle eine Klarstellung getroffen, die im Hinblick auf die sonst grundsätzlich vergleichbare Bestimmung des § 9 betreffend die Herausgabe der Amtlichen Linzer Zeitung aus rechtsstrukturellen Gründen zweckmäßig erscheint.

Zu Art. I Z 3 und 6 (§ 4 Abs. 1 Z 2 lit. a und § 10 Abs. 1 Z 2):

Bisher konnten Verordnungen des Landeshauptmanns und der Landesregierung, deren Kundmachung im Landesgesetzblatt wegen ihres begrenzten räumlichen oder zeitlichen Wirkungsbereichs oder wegen des beschränkten Kreises von Normadressaten nicht zweckmäßig scheint, in der Amtlichen Linzer Zeitung kundgemacht werden (§ 10 Abs. 1 Z 2). Dies sollte ursprünglich eine Erleichterung für die Kundmachung von Rechtsvorschriften darstellen. Durch die technische Entwicklung der letzten Jahre und die Umstellung des Landesgesetzblatts auf ein rein elektronisches Medium haben sich jedoch die maßgeblichen Umstände entscheidend geändert. Insbesondere in zeitlicher Hinsicht kann ein Landesgesetzblatt mittlerweile äußerst kurzfristig herausgegeben werden, während die Amtliche Linzer Zeitung an einen zweiwöchigen Erscheinungsrhythmus gebunden ist.

In Zukunft sollen daher nur noch jene Verordnungen in der Amtlichen Linzer Zeitung kundgemacht werden, für die dies materiengesetzlich ausdrücklich angeordnet ist. Dass die Amtliche Linzer Zeitung für Kundmachungen auf Grund solcher ausdrücklichen Anordnungen weiterhin zur Verfügung steht, ergibt sich - über Verordnungen des Landeshauptmanns und der Landesregierung hinaus - für alle Behörden bereits aus § 10 Abs. 1 Z 1; § 10 Abs. 1 Z 2 kann daher ersatzlos entfallen.

Eine dem entsprechende Klarstellung ist auch im § 4 Abs. 1 Z 2 lit. a vorzunehmen.

Zu Art. I Z 4 und 5 (§ 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1):

Seit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, wird das RIS nicht mehr unter der Verantwortung des Bundeskanzlers bzw. der Bundeskanzlerin, sondern der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort geführt. Diesem Umstand soll durch eine offenere Formulierung im Oö. VlbG 2015 Rechnung getragen werden. Das Erfordernis der Einholung einer Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG ist mit dieser Mitwirkung (oberster) Bundesorgane an der Vollziehung des vorliegenden Landesgesetzes wegen der Sonderbestimmung des Art. 15 Abs. 7 B-VG nicht verbunden.

Zu Art. I Z 7 (§ 16):

Die Abs. 1 bis 3 des neugestalteten § 16 beziehen sich auf die Bezirkshauptmannschaften und enthalten die wesentlichen Vorgaben für die Kundmachung von deren Verordnungen im Rahmen des RIS. Abs. 4 behält die bisherige allgemeine Regelung für die Kundmachung von Verordnungen für Landesbehörden für sonstige Landesbehörden - also für andere Behörden als die Bezirkshauptmannschaften - bei. Die Abs. 5 bis 7 enthalten gemeinsame Bestimmungen im Zusammenhang mit der Kundmachung von Verordnungen aller Landesbehörden, und Abs. 8 stellt klar, dass - so wie bisher - die Kundmachungsregelungen des Oö. VlbG 2015 nicht für Verordnungen von Organen der Gemeinden und der Städte gelten. Im Einzelnen ist dazu Folgendes auszuführen:

Für die authentische Kundmachung im RIS ist es zweckmäßig, dass die Bezirkshauptmannschaften ein eigenes elektronisches Kundmachungsorgan - vergleichbar dem Bundesgesetzblatt oder dem Landesgesetzblatt - herausgeben (**Abs. 1**). Für die Vorgangsweise bei der elektronischen Kundmachung an sich, den Zugang zum Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft und die Sicherung der Authentizität und Integrität der kundgemachten Dokumente kann eine sinngemäße Anwendbarkeit der §§ 5 bis 7 für das Landesgesetzblatt und die darin zu veröffentlichenden Dokumente angeordnet werden (**Abs. 2**).

Die Bestimmungen über den zeitlichen und örtlichen Geltungsbereich von Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften werden in sprachlicher Anlehnung an § 12 in **Abs. 3** ausdrücklich - und nicht bloß durch Verweis - festgelegt.

Da eine authentische Kundmachung im RIS für sonstige Landesbehörden ab 1. Jänner 2022 aus technischer Sicht (noch) nicht gewährleistet werden kann, und zwischenzeitlich keine besonderen Neuregelungen geschaffen werden sollen, übernimmt **Abs. 4** die bisher für alle Landesbehörden (außer der Landesregierung und dem Landeshauptmann) einheitliche Vorschrift, dass deren Verordnungen weiterhin an der jeweiligen Amtstafel anzubringen sind; dies gilt jedoch - ebenso wie bisher - nur dann, wenn der Materiengesetzgeber nichts anderes anordnet.

Eine sinngemäße Anwendbarkeit der das Landesgesetzblatt betreffenden Bestimmungen soll weiterhin auch für besondere Formen der Verlautbarung von Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften und sonstiger Landesbehörden gelten, die einerseits wegen der Art der zu verlautbarenden Dokumente und andererseits in außerordentlichen Krisenzeiten notwendig sein können (**Abs. 5**). Die Formulierung dieses Verweises wurde gegenüber der bestehenden Regelung des Abs. 2 des § 16 - durch die ausdrückliche Einbeziehung des § 14 Abs. 1 betreffend Pläne und andere umfangreiche oder technisch anspruchsvoll zu implementierende Verordnungsbestandteile - ein wenig geschärft.

Solange - vor allem auch bereits vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes erlassene - Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften nicht in lückenloser Weise in ihrer geltenden Fassung aus dem RIS abgerufen werden können, sollen auch die Bezirkshauptmannschaften weiterhin verpflichtet werden, den Text geltender Verordnungen zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden bereitzuhalten (**Abs. 6**). Aus der vergleichbaren Bestimmung des § 65 Abs. 7 der Stadtstatute wurde der ergänzende Hinweis übernommen, dass ein Recht besteht, Abschriften zu erstellen oder gegen Kostenersatz die Herstellung von Kopien oder Ausdrucken zu verlangen.

Die neuen Bestimmungen über die Kundmachung von Verordnungen der Landesbehörden im Oö. VlbG 2015 gelten - so wie die bisherigen Bestimmungen des Oö. VlbG 2015 - nicht für die Organe der Gemeinde und der Städte mit eigenem Statut (vgl. den bisherigen Abs. 5, der unverändert als **Abs. 8** übernommen wurde). Eine Implementierung der Nutzbarkeit des RIS für die Kundmachung auch dieser Behörden in der Oö. Gemeindeordnung und den Stadtstatuten wird vorgenommen werden, sobald das Vorliegen der technischen Voraussetzungen dafür konkret absehbar ist (vgl. bereits die Erläuterungen im Allgemeinen Teil).

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Die grundlegende Neugestaltung der Kundmachung von Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften im Rahmen einer elektronischen Publikation über das RIS soll mit Beginn des Jahres 2022 erfolgen. Die übrigen Bestimmungen sollen - der generellen Regelung des Art. 32 Abs. 2 Oö. L-VG entsprechend - bereits mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt in Kraft treten.

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Verlautbarungsgesetz 2015 geändert wird**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Verlautbarungsgesetz 2015 (Oö. VlbG 2015), LGBl. Nr. 91/2014, wird wie folgt geändert:

1. *Der Eintrag im Inhaltsverzeichnis zu § 16 lautet:*

„§16 Verlautbarungen der Bezirksverwaltungsbehörden und sonstiger Landesbehörden“

2. *§ 3 lautet:*

„§ 3

Herausgabe des Landesgesetzblatts

Die Landesregierung gibt im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) das „Landesgesetzblatt für Oberösterreich“ in elektronischer Form heraus.“

3. *§ 4 Abs. 1 Z 2 lit. a lautet:*

„a) Verordnungen der Landesregierung, soweit dafür nicht eine andere Art der Kundmachung gesetzlich vorgeschrieben ist;“

4. *Im § 5 Abs. 1 wird die Wortfolge „an den Bundeskanzler bzw. die Bundeskanzlerin“ durch die Wortfolge „an das für den Betrieb des RIS zuständige Mitglied der Bundesregierung“ ersetzt.*

5. *Im § 6 Abs. 1 wird die Wortfolge „vom Bundeskanzler bzw. der Bundeskanzlerin“ durch die Wortfolge „von dem für den Betrieb des RIS zuständigen Mitglied der Bundesregierung“ ersetzt.*

6. *§ 10 Abs. 1 Z 2 entfällt.*

7. *§ 16 lautet:*

„§ 16

Verlautbarungen der Bezirksverwaltungsbehörden und sonstiger Landesbehörden

(1) Jede Bezirkshauptmannschaft gibt ein Amtsblatt heraus, das die Bezeichnung „Amtsblatt der“ und den Namen der jeweiligen Behörde trägt. Soweit die Gesetze nicht anderes oder

ausschließlich die ortsübliche Kundmachung anordnen, sind Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft jedenfalls im Amtsblatt der jeweiligen Behörde kundzumachen.

(2) Verlautbarungen der Bezirkshauptmannschaft im Amtsblatt sind nach dem Jahr ihres Erscheinens fortlaufend zu nummerieren. Jede Nummer hat den Tag ihrer Herausgabe, das ist der Tag der Freigabe zur Abfrage im Sinn des § 5 Abs. 1, zu enthalten. Die §§ 5 bis 7 sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des Landesgesetzblatts das Amtsblatt der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft und anstelle der Landesregierung die jeweilige Bezirkshauptmannschaft tritt.

(3) Die Rechtswirksamkeit von Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft, die im Amtsblatt kundgemacht sind, beginnt, wenn in ihnen oder verfassungsmäßig nicht anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages der Kundmachung; als solcher gilt der Tag der Freigabe im Amtsblatt. Die im Amtsblatt kundgemachten Verordnungen gelten, wenn sie nicht anderes bestimmen, für den gesamten Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaft.

(4) Soweit die Gesetze nicht anderes oder ausschließlich die ortsübliche Kundmachung anordnen, sind Verordnungen sonstiger Landesbehörden jedenfalls durch Anschlag an der Amtstafel für die Dauer von zwei Wochen kundzumachen. Ihre Rechtswirksamkeit beginnt frühestens mit dem auf den Ablauf dieses Kundmachungszeitraums folgenden Tag. Bei Vorliegen besonderer Gründe, wie etwa bei Gefahr im Verzug, kann jedoch in der Verordnung angeordnet werden, dass ihre Rechtswirksamkeit bereits vor diesem Zeitpunkt beginnt, frühestens jedoch mit Ablauf des ersten Kundmachungstags. Die Rechtswirksamkeit von Verordnungen erstreckt sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, auf den gesamten Zuständigkeitsbereich der Behörde.

(5) § 14 Abs. 1 bis 6 und § 15 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass die im § 14 Abs. 1 genannten Dokumente sowie verbindlich erklärte ÖNORMEN, andere technische Normen und Richtlinien bei der Behörde aufzulegen (§ 14 Abs. 1 und 6) und die nach § 15 Abs. 1 kundgemachten Verordnungen sobald wie möglich auch im Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft zu veröffentlichen bzw. an der Amtstafel der sonstigen Behörde anzubringen sind.

(6) Der Text geltender Verordnungen ist bei der Behörde zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden bereitzuhalten. Jedermann hat das Recht, Abschriften zu erstellen oder gegen Kostenersatz die Herstellung von Kopien oder Ausdrucken zu verlangen.

(7) Für die Berichtigung von Verlautbarungen ist § 8 sinngemäß anzuwenden.

(8) Die Abs. 1 bis 7 gelten nicht für die Organe der Städte mit eigenem Statut.“

Artikel II

(1) Art. I Z 2 bis 6 tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Art. I Z 1 und 7 tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.